

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop vom 16.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) und der §§ 41 Abs. 4 Satz 1 i.V. m. § 1 Abs.2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop beschlossen.

§ 1 Zweck der Brandschau

(1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an einer Prüfung der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Brandnachschaus),
 - c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzzugleiches oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bottrop vom XX.XX.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 666) und der §§ 41 Abs. 4 Satz 1 i.V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Bottrop in seiner Sitzung am XX.XX.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop beschlossen.

§ 1 Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Brandnachschaus) nach festgestellten Mängeln bei einer Brandschau gem. Buchstabe a),
 - c) zur Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung einer brandschutztechnischen Begehung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt, bzw. nicht in der Anlage 2 zu dieser Satzung enthalten ist, aber vom Betreiber/ Eigentümer des Objektes schriftlich beantragt worden ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung sowie nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besonderebare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Bottrop unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungs berechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c beantragt. Mehrere Gebührenschuldner im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden und Organisationseinheiten, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder vor oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung, einschließlich des An- und Abfahrtsweges, sowie nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrtkosten werden gesondert berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

entfällt

§ 4 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Bottrop unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungs berechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c beantragt. Mehrere Gebührenschuldner im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlaß der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag entsprechend ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung der Zahlung stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl.I.S. 666); zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430, 1442) i. V. mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV.NW.S.68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV.NW.S.202) zu. (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister oder bei vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

§ 6 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Abschluss der jeweiligen Amtshandlung aus § 2 Abs. 1 Buchst. a) – c). Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag entsprechend ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

entfällt

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop vom 16.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Bottrop über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberbürgermeister oder bei vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bottrop, 23.12.1999

Bottrop, XX.XX.2012

Löchelt
Oberbürgermeister

Tischler
Oberbürgermeister

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop vom 1999 gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau, einer Brandnachschaau oder einer Ortsbesichtigung auf Antrag

1.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal	47,00 DM	(23,50 €)
1.2	Inanspruchnahme eines PKW, pauschal	56,00 DM	(28,00 €)
1.3	Inanspruchnahme einer Drehleiter zur Stellprobe	389,00 DM	(195,60€)

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Brandnachschaau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal	47,-- DM	(23,60 €)
-----	---------------------------------------	----------	------------

3 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c

3.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen, Erstellen eines Brandschutzgutachtens o. eines Brandschutzkonzeptes		
	je angefangene halbe Stunde, pauschal	47,-- DM	(23,60 €)

4 Die Eurobeträge der Ziffern 1 bis 3 gelten ab 01.01.2002.

Anlage 1**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bottrop vom XX.XX.2012 gelten folgende Sätze:

1 Durchführung einer Brandschau, einer Brandnachschaau oder einer Ortsbesichtigung auf Antrag

1.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im mittleren Dienst	25,00 €
	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im gehobenen Dienst	31,00 €
	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im höheren Dienst	43,00 €
	Inanspruchnahme eines PKW's, pauschal	32,00 €
	Inanspruchnahme einer Drehleiter zur Stellprobe, pauschal	237,00 €

2 Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau oder Brandnachschaau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im mittleren Dienst	25,00 €
2.2	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im gehobenen Dienst	31,00 €

3 Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahmen, Erstellen eines Brandschutzgutachtens o. eines Brandschutzkonzeptes

3.1	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im mittleren Dienst	25,00 €
3.2	je angefangene halbe Stunde, pauschal pro Feuerwehrmann im gehobenen Dienst	31,00 €

entfällt

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Bottrop vom 1998

Kennz.	Objekte
--------	---------

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO –)

Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)

Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)

- 015 Schank/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der VstättVO/ GastBauVO unterliegen

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
- 017 Schank/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BaSchulR)

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Stadt Bottrop vom 2012

Kennz.	Objekte
--------	---------

Pflege- und Betreuungsobjekte

- 001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
- 003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
- 006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte, Kindertagespflege

Übernachtungsobjekte

- 007 Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) Teil 2 (mehr als 12 Betten)
- 008 Obdachlosenunterkünfte
- 009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 010 Campingplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)

Versammlungsobjekte nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 1

- 011 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen)
- 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
- 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
- 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze)

Versammlungsobjekte nach der ehemaligen Gaststättenbauverordnung

- 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 200 Plätze)

Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO Teil 1 unterliegen

- 016 Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 50 Personen)
- 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
- 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

Unterrichtsobjekte

- 020 Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR NRW)

- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die BaSchulR nicht gelten
 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BaSchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
 027 Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm
 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälerVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen

- 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die SchulBauR nicht gilt
 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 024 Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 4

Verkaufsobjekte

- 025 Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 3
 026 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2 000 qm Verkaufsfläche
 027 Verkaufsstätten, für die SBauVO Teil 3 nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
 028 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 029 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
 030 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 031 Museen
 032 Messegebäude

Garagen

- 033 Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO) Teil 5
 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Gewerbeobjekte

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1 600 qm
 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (DruckbehälerVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen

	Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das STAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager

Sonderobjekte

048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

	Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden.
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das STAfA bzw. StUA genehmigt wurden.
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3 200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1 600 qm Lagerfläche
045	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
046	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5 000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager

Sonderobjekte

048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.